

*Betreff*  
**Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup,  
hier: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Terkelsmai"  
Abwägungsbeschluss  
Satzungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> <b>04.05.2017</b>
<i>Sachbearbeitung:</i> <b>Dirk Petersen</b>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	17.05.2017	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: *-siehe Anlage-*
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Terkelsmai“ als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

-----

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: .....

Davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....      Nein-Stimmen: .....      Enthaltungen: .....

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO ....

...waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

oder

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

.....

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung und dazu parallel die Behördenbeteiligung sind erfolgt. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

**Anlagen:**

Abwägungstabelle

Ausfertigungsexemplar mit Begründung

## Gemeinde Sterup: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Terkelsmai“

### Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
<b>1. Behörden / Träger öffentlicher Belange – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein</li> <li>• Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein</li> <li>• Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</li> <li>• Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</li> <li>• Handwerkskammer Flensburg</li> <li>• E-On Hanse Wärme GmbH</li> <li>• Deutsche Telekom AG</li> <li>• Gemeinden Esgrus, Steinberg, Steinbergkirche, Rügge</li> </ul>		
<b>2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise</b>		
LLUR Untere Forstbehörde 10.03.2017	Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 berührt keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Forstbehördliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
IHK Flensburg 03.04.2017	Seitens der IHK Flensburg werden zu dem o. g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
<b>3. Behörden / Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken</b>		
Kreis Schleswig-Flensburg 11.04.20107	<p>Die untere <b>Denkmalschutzbehörde</b> verweist auf die Stellungnahme vom 14.12.2016. Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren <b>Wasserbehörde</b> keine grundsätzlichen Bedenken. Durch das Verschieben der Baugrenzen ergibt sich die Möglichkeit einer insgesamt höheren Flächenversiegelung. Damit bleiben die Anforderungen bzw. Hinweise aus der Stellungnahme vom 14.12.2016 bestehen.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zu § 15 DSchG ist bereits auf S. 4 enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Fläche verändert, die als überbaubar festgesetzt wird. Die Grundflächenzahl bleibt unverändert (GRZ 0,4), so dass der Anteil des Grundstücks der einer Bebauung zugeführt werden kann unverändert bleibt. Lediglich für die Anordnung, Stellung der Gebäude auf den Grundstücken wird durch die Veränderung der Baugrenze mehr Spielraum gegeben.</p>

<p>LLUR- Technischer Umweltschutz 27.03.2017</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf verwiesen, dass es aufgrund der geringen Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen, zu Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeiten kommen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG 08.03.2017</p>	<p>Wie schon in unserer Stellungnahme vom 06.12.2016 mitgeteilt, bestehen zu der oben genannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Terkelsmai "unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass auf dem Flurstück 111 im nordwestlichen Bereich eine Erdgasversorgungsleitung liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>ASF 20.03.2017</p>	<p>Mit Schreiben vom 5. März 2017 erbaten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 9. Dezember 2016.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wasserbeschaffungsverband Sterup 28.03.2017</p>	<p>Der Wasserbeschaffungsverband Sterup ist für die Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes zuständig. Entlang der Grenze und innerhalb des überplanten Gebietes befinden sich Versorgungsleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup (s. beiliegende Karte). Rückbau- und/oder Neubaumaßnahmen sind möglichst frühzeitig mit dem Wasserbeschaffungsverband abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Wasser- und Bodenverband Lippingau 15.03.2017</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 28.11.2016: <b>Abstandsregelungen:</b> Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan). Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten. <b>Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:</b> Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet. Für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau wird eine hydraulische Drosselung (Regenrückhalt) gefordert. <b>Stoffliche Belastung</b> Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

<b>4. Nachbargemeinden</b>		
Gemeinde Ahneby 05.03.2017	Von der Gemeinde Ahneby bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	
Amt Mittelangeln – Gemeinde Söru; 14.03.2017	Die Gemeinde Sörup trägt zu dem vorgelegten Entwurf der o.g. Planung keine Bedenken und keine Anregungen vor.	
<b>5. Landesplanung</b>		
Die Landesplanung hatte mit mail vom 01.02.2017 mitgeteilt, dass von der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ der Gemeinde Sterup Belange der Raumordnung nur unwesentlich berührt werden und somit eine förmliche landesplanerische Stellungnahme daher nicht erforderlich ist.		
<b>6. Öffentlichkeit</b>		
Bürger und Interessierte haben keine Stellungnahme abgegeben.		

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, 03.05.2017

## **Gemeinde Sterup**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B), erlassen:

#### **Text (Teil B)**

Die Planzeichnung (Teil A) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Terkelsmai“ werden folgendermaßen geändert:

**1. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.)

Das Baufenster innerhalb des Geltungsbereichs wird dahingehend geändert, dass die westliche Baugrenze bis an die Grenze des Anbauverbots an der Landesstraße L 21 (Kappeler Straße) herangerückt wird. Zugleich wird die nördliche Baugrenze in einem Abstand von 5 m an die angrenzenden Flurstücke 59/27 sowie 66/3 und die östliche sowie südliche Baugrenze gegenüber den Flurstücksgrenzen der Straße Terkelsmai (Flurstücke 101, 100, 43/7, 4/4) auf einen Abstand von 5 m herangerückt.

**2. Zufahrten - Zugänge**

Zufahrten und Zugänge zur L 21 sind nicht zulässig.

Mit Ausnahme des Grundstücks 59/24 sind Zufahrten und Zugänge vom nördlich angrenzenden Gemeindeweg (Flurstück 66/3) nicht zulässig.

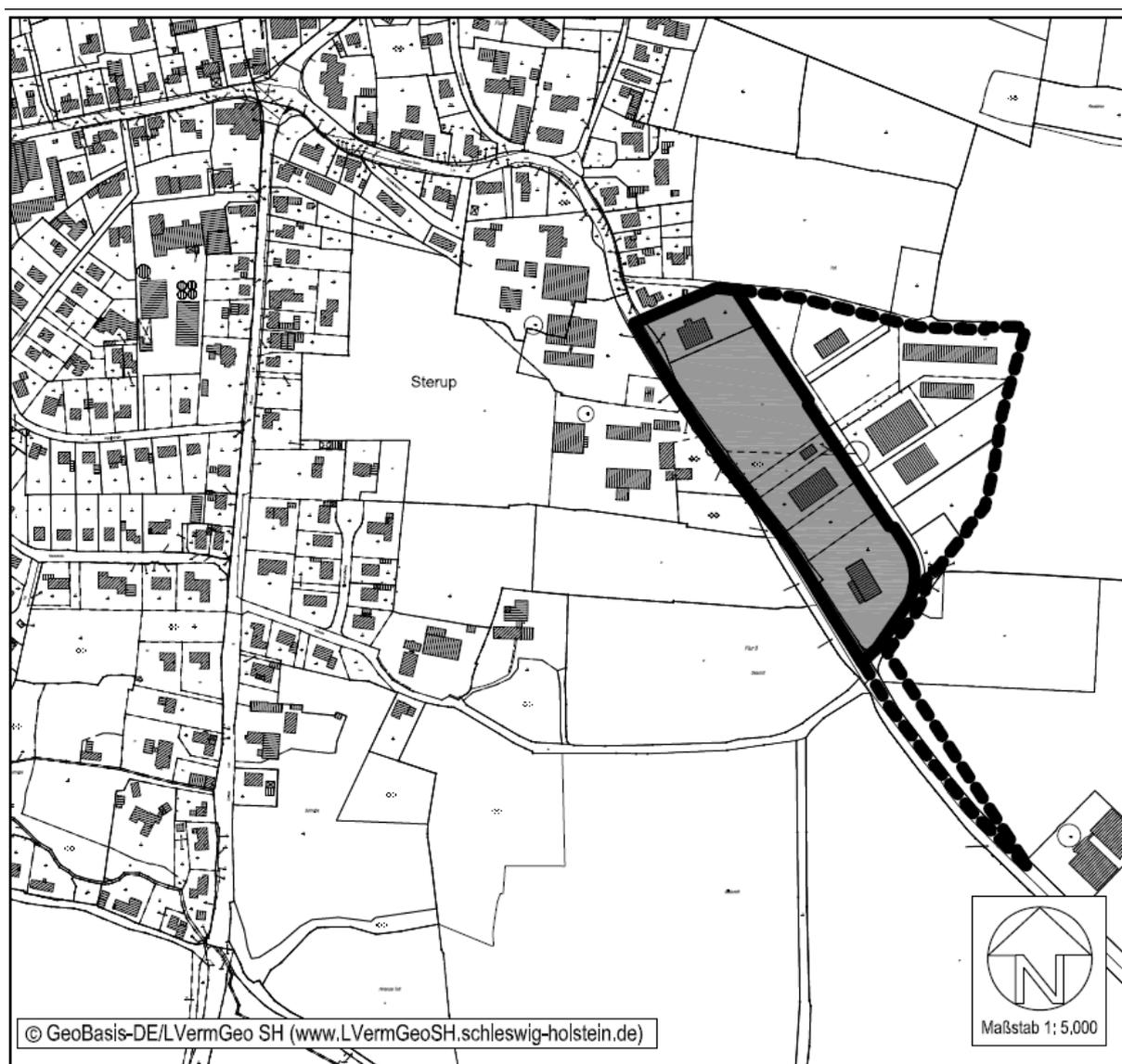
**3. Pflanzgebot** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für das Flurstück 59/24 wird das Pflanzgebot gegenüber dem im Norden angrenzenden Gemeindeweg (Flurstück 66/3) aufgehoben.

**4. Im Übrigen** gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Terkelsmai“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.1982.

## 1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 5 liegt am südöstlichen Rand des Ortes Sterup. Die westliche Grenze bildet die L 21 (Kappelner Straße), im Norden schließt das Plangebiet an die Ortslage von Sterup und im Osten an die Straße Terkelsmai mit dem östlichen Teil des Gewerbegebiets an. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst den westlichen Teil des Gewerbegebiets Terkelsmai mit einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha. Die Lage ist in der Übersichtskarte dargestellt.



Übersichtskarte - Lage des Plangebiets

## 2 Planungserfordernis

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Terkelsmai“ wurde im Jahr 1982 ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gewerbegebiet grenzt direkt an die L 21 (Kappelner Straße). Die Zufahrt des Gewerbegebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass am westlichen Rand die Anbauverbotszone der Landesstraße von 20 m auf die Fläche des Gewerbegebietes wirkt. In dem Ursprungsplan wurde von der Anbauverbotszone ein Abstand von bis zu 5 m eingehalten. Demzufolge ist die Ausnutzung dieser Grundstücke im Verhältnis zu den Grundstücken im östlichen Teil und auch zu Gewerbegebieten anderer Gemeinden relativ gering, wodurch für die Grundstücke nur geringes Interesse zu verzeichnen ist. Auch führte die recht geringe Bebauungstiefe in der Vergangenheit bereits zu Befreiungen. Mit dieser Planänderung soll die bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden. Dementsprechend ist die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche anzupassen.

## 3 Planverfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Mit dem § 13 a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Mit der Planung soll die bessere Ausnutzung des westlichen Teils des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht werden. Das Plangebiet gehört zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Sterup. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innentwicklung.

Es erfolgt keine Änderung der zulässigen GRZ. Die zulässige Grundfläche liegt unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup>. Es handelt sich somit einen Fall nach § 13 a Nr. 1 BauGB.

Durch die Planung werden erkennbar keine UVP-Pflichtigen Vorhaben begründet und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensiviert werden.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) von der Ausgleichsverpflichtung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren.

## 4 Entwicklung der Planung

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sterup (Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche) ist für den Bereich des Geltungsbereiches Gewerbegebiet dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 als gewerbliche Siedlungsfläche gekennzeichnet. Am westlichen Rand des Plangebiets sind landschaftsprägende Bäume aufgenommen. Diese sind Teil des in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstreifens. Die Planung entspricht damit dem Landschaftsplan.

## 5 Inhalte der Planung

Mit dieser Planung soll innerhalb des Geltungsbereichs die bessere Ausnutzung der Gewerbegrundstücke ermöglicht werden. Daher folgen Änderungen zu folgenden Festsetzungen durch textliche Festsetzungen (Text Teil B):

### Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenze wird in Richtung Westen bis an das bestehende Anbauverbot (20 m zur Fahrbahn der L 21) herangezogen. Zugleich erfolgt die Anpassung der Baugrenze gegenüber der gemeindlichen Erschließungsstraße des Gewerbegebietes und im Norden gegenüber dem angrenzenden Baugrundstück und Gemeindeweg. Im Norden, Osten und Süden beträgt der Abstand der Baugrenze gegenüber den angrenzenden Flurstücken 59/27, 66/3 sowie der Gemeinestraße Terkelsmai jeweils 5 m. Damit wird für die Grundstücke der westlich der Straße Terkelsmai gelegenen Gewerbegrundstücke eine bessere Ausnutzung ermöglicht. Eine Übersicht bietet die erläuternde Darstellung zur textlichen Festsetzung im Anhang.

### Zufahrten und Zugänge

Für das nördliche Grundstück im Geltungsbereich (Flurstück 59/24) soll die Einrichtung einer Zufahrt über den nördlich angrenzenden Gemeindeweg ermöglicht werden. Das Flurstück ist im Gegensatz zu den übrigen Grundstücken des Gewerbegebietes nur auf geringer Länge der Grundstücksgrenze an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden, so dass nur eine Zufahrt von recht geringer Breite möglich ist. Zu Zeiten der Anlieferung von Material führt dies häufig zu Behinderungen im Betriebsablauf. Um den Anforderungen der gewerblichen Nutzungen zu entsprechen, soll durch die Einrichtung einer Zufahrt über den nördlich angrenzenden Gemeindeweg ermöglicht werden. Die textliche Festsetzung zu Zufahrten und Zugängen wird entsprechend angepasst.

### Pflanzstreifen

Um die Zufahrtmöglichkeit von dem nördlichsten Grundstück zum angrenzenden Gemeindegeweg zu ermöglichen, wird in diesem Bereich das Pflanzgebot des Ursprungsplans aufgehoben. Das festgesetzte Pflanzgebot im Ursprungs-Bebauungsplan zielt auf die Eingrünung des Gewerbegebietes gegenüber dem offenen Landschaftsraum ab. Das gesamte Gewerbegebiet ist gegenüber den angrenzenden Nutzungen und auch dem offenen Landschaftsraum gut eingegrünt. Auch für das hier betroffene Flurstück ist durch den vorhandenen Knick nördlich des Gemeindegeweges eine ausreichende Eingrünung gegeben, so dass mit dieser Planänderung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Terkelsmai“ unverändert fort.

### **Nachrichtliche Übernahmen**

Das Plangebiet grenzt im Westen an die L 21 (Kappeler Straße). Das Gewerbegebiet und seine Zufahrt liegen außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt. Dementsprechend ist das in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der Ortsdurchfahrt geltende Anbauverbot (§ 29 StrWG) zu berücksichtigen.

### **Hinweis**

Das Archäologische Landesamt<sup>1</sup> weist daraufhin, dass das Plangebiet teilweise in einem archäologischen Interessengebiet liegt. Es wird daher ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen.

## **6 Umwelt**

Da der Bebauungsplan nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Es erfolgt daher eine genauere Betrachtung zum Arten- und Biotopschutz.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des ALSH vom 02.12.2016

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>2</sup>. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen möglicherweise geschützter Artengruppen (Landschaftsplan). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup (2004) finden sich keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Gewerbefläche, Grünland, Gehölzstrukturen) werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Gelände einer Dachdeckerei (Flurstück 59/24) mit einer Halle, versiegelten Flächen und Rasenflächen. Im Osten ist ein gehölzfreier Wall aufgeschüttet. Im Norden befindet sich an der Grundstücksgrenze eine Reihe mit gärtnerisch geprägten Gehölzen. Als südliche Abgrenzung des Geländes der Dachdeckerei findet sich ein 1,50 hoher aufgeschütteter Wall, der im Westen gehölzfrei ist, im Osten befinden sich einzelne Gehölze (Esche, Birke, Flieder). Der Wall ist von Brennessel überwuchert.

Im Westen zur Kappelner Straße (L 21) befindet sich eine Gehölzreihe (Hasel, Feldahorn, sehr viel Brombeere) mit einem sehr flachen Wall (20-30 cm). Im Süden schließt an diese Gehölzreihe eine Baumreihe aus größeren Eschen und Eichen an. Südlich der Baumreihe schließt eine durchgewachsene Hecke an, die im weiteren Verlauf nach Süden (im Bereich der Gewerbegrundstücke) kurz geschnitten ist.

An das Grundstück der Dachdeckerei schließt im Süden eine ungenutzte Grünlandfläche (Flurstück 111) an, auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Flurstücke 110 und 43/12) befindet sich eine Halle und Nebengebäude. Nördlich und südlich der Halle befinden sich Rasenflächen, südlich der Rasenfläche als Abgrenzung zum nächsten Gewerbegrundstück ein Wall als Grundstücksabgrenzung mit einigen Gehölzen (Birke, Esche, Hasel, Weide).

Durch die Lage im Gewerbegebiet an der Hauptstraße besteht bei den Gehölzstrukturen hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Bei den im Planungsgebiet vorhandenen größeren Bäumen (Eichen und Eschen an der Hauptstraße) waren vom Boden aus keine Höhlungen als Fledermausquartiere ersichtlich.

---

<sup>2</sup> siehe Erlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen vom 19.03.2014: Punkt 9.2

Quartiere von Fledermäusen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eingriffe in anderweitig geschützte Güter sind nicht erkennbar.

Insgesamt ist nicht zu erkennen, dass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beachtliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

## **7 Erschließung**

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Durch diese Planung ist kein Änderungsbedarf erkennbar.

Von den Versorgungsträgern wurden folgende Hinweise gegeben:

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Erdgasversorgungsleitung der Schleswig-Holstein Netz AG (s. anliegende Übersicht).

Der Wasserbeschaffungsverband Sterup weist daraufhin, dass am Rande des Plangebietes Versorgungsleitungen befinden (s. Karte im Anhang).

Die im Plangebiet verlaufenden Telekommunikationskabel sind der anliegenden Übersicht der Telekom Technik GmbH zu entnehmen.

*Der Wasser- und Bodenverband Lippingau<sup>3</sup> weist daraufhin, dass für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes eine hydraulische Drosselung gefordert wird. Zudem ist bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.*

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Sterup, am .....

- Bürgermeister -

Anlage

Ursprungsbebauungsplan

Erläuternde Darstellung zur textlichen Festsetzung Nr. 1 Überbaubare Grundstücksfläche

Übersicht Erdgasversorgungsleitung der Schleswig-Holstein Netz AG

Übersicht Leitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup

Übersicht der Telekommunikationskabel der Telekom Technik GmbH

<sup>3</sup> Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau vom 15.03.2017